

SATZUNG DES

SONDERVEREIN DER LAHORE - TAUBENZÜCHTER
VON 1911

aufgestellt im Jahre 1991, verabschiedet im Dezember 1991
überarbeitet im November 2001 sowie Dezember 2009
nochmals überarbeitet im November 2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

SONDERVEREIN DER LAHORE - TAUBENZÜCHTER VON 1911 (VDT-Nr. 55)

im folgenden SV genannt.

Der SV hat seinen Sitz am Wohnort des ersten Vorsitzenden des Hauptvereins.

§ 2 Zweck und Aufgabe
--

Der Zweck des SV ist die Erhaltung und Förderung der Zucht der Lahoretauben.

Der SV hat die folgenden Aufgaben:

1. **Die Zucht der Lahoretauben zu fördern.**
2. Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild.
3. Verwirklichung der Musterbeschreibung, verbunden mit geordneter Zuchtbuchführung.
4. Förderung des Ausstellungswesens, Veranstaltung von Sonderschauen sowie einer Hauptsonderschau.
5. Verbreitung der Rasse und Werbung für diese.
6. Lenkung und Unterweisung der Sonderrichter sowie Werbung und Aufklärung von Sonderrichteranwärtern.
7. Führung einer Mitgliederkartei.
8. Meldung von Preisrichtern zum Vorschlag als Sonderrichter nach Erfüllung der SV-Bedingungen.

Um alle Aufgaben erfolgreich zu erfüllen und um eine rege Sondervereinsarbeit zu ermöglichen, ist der Sonderverein in folgende Untergruppen gegliedert: Gruppe Mitteldeutschland, Mitte, Ost, Süd und West. Der Interessenvertreter des Sondervereins der Lahoretauben-Züchter und deren Mitglieder im Verband Deutscher Rassetauben-Züchter e.V. (VDT) sowie im Bund Deutscher Rassegeflügel-Züchter (BDRG) ist der Hauptverein, vertreten durch den Hauptvereinsvorstand.

Der Hauptvereinsvorstand besteht aus

dem 1. und 2. Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter,
dem Kassierer und dessen Stellvertreter,
dem 1. Zuchtwart und dessen Stellvertreter sowie
den jeweiligen Gruppenvorsitzenden als Beisitzer.

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Hauptvorstand.

Zu den Aufgaben des Hauptvereinsvorstandes gehören:

1. Erledigung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung des BDRG, den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und den Weisungen des VDT sowie des BDRG ergeben.
2. Einreichung von verdienten Mitgliedern an den VDT zur Ernennung als Meister der Deutschen Taubenzucht sowie zur Ehrung mit der silbernen bzw. goldenen Ehrennadel. Bearbeiten eingegangener Anträge auf Ehrung verdienter Mitglieder mit der silbernen bzw. goldenen Ehrennadel des SV sowie Ernennung zu Ehrenmitgliedern.
3. Einberufung der Hauptvereinsversammlung sowie ggf. Sonderrichter- und Zuchtwartetagen.
4. Unterstützung sowie Koordinierung der Sonderrichter bei ihrer Tätigkeit.
5. Anmeldung von Sonderschauen sowie Einteilung der Sonderrichter.
6. Aktualisierung der Mitgliederdatei sowie Meldung des Mitgliederstandes an den VDT sowie Entrichtung des VDT-Beitrages.
7. Für die Geschäftsführung des SV gelten folgende Regelungen:
 - Als Geschäftsjahr gilt der 1. Jan. bis 31. Dez. des folgenden Jahres.
 - Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. April. des laufenden Jahres von den Gruppen an die Hauptkasse abzuführen. Dieser beträgt 7€, 1€ pro Mitglied wird als Ehrenpreisspende der Gruppen für die jährliche Hauptsonderschau verwendet. Für Jugendliche Mitglieder muss kein Beitrag abgeführt werden.
 - Die Veränderungsmeldung für das Folgejahr ist am 31.12 mit dem Mitgliederbestand an den 1. Vorsitzenden zu senden

§ 3 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des SV beschränkt sich auf Deutschland.

§ 4 Mitgliedschaft

Jeder Freund und Gönner der Rasse kann, sofern er Mitglied in einem Ortsverein des BDRG ist, Mitglied des SV werden. Die Mitgliedschaft im Ortsverein entfällt für ausländische Züchter.

- a) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand der regional zuständigen Gruppe erworben und setzt die Anerkennung dieser Satzung voraus.
- b) Die Aufnahme wird durch die zuständige Gruppe geregelt.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch Auflösung des Sondervereins mitsamt seiner Gruppen, durch den Tod, durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich dem Vorstand der Gruppe oder dem Hauptverein zu erklären ist. Ferner durch Ausschluss, der auszusprechen ist bei grobem Verstoß gegen diese Satzung oder wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, den SV und seine Mitglieder oder die Lahoretauben-Zucht im Ansehen zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet durch Beschluss die Mitgliederversammlung der zuständigen Gruppe. Der Ausschluss und die Gründe für den Ausschluss sind dem 1. Vors. Des Hauptvereins mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss ist eine Klage des Betroffenen nach den Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung des BDRG bei dem für den Wohnort des 1. Vorsitzenden zuständigen Ehrengericht des Landesverbandes zulässig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des SV haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den SV im Rahmen dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SV nachzukommen.

§ 6 Aufgaben und Aufgabenteilung im Hauptvereinsvorstand

1. Allgemeines:

Nachfolgend werden beschrieben:

Die Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenteilung im Vorstand, die einzuberufenden Versammlungen, die Vorstandssitzungen, die Aufgaben des 1. und 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers und dessen Stellvertreter, des Kassierers sowie dessen Stellvertreter, des Zuchtwartes sowie der Beisitzer.

2. Aufgaben des Hauptvereinsvorstand (HV):

Der HV entscheidet in allen Fragen, die ihm durch die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung (JHV) und den Weisungen des VDT und BDRG übertragen werden. Der HV, der geschäftsführende Hauptvereinsvorstand (gfHV) oder der 1. Vorsitzende kann jedes Mitglied des HV beauftragen, bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schaueröffnungen, Jubiläumsfeiern, Sommertagungen, Verhandlungen usw. den HV zu vertreten. Der Beauftragte hat dabei stets die Interessen des Sondervereins zu vertreten.

3. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes (gfHV):

Der gfHV ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, die ihm durch Beschlüsse des HV oder der JHV übertragen werden.

4. Aufgaben des 1. Vorsitzenden:

Der 1. Vorsitzende vertritt den Sonderverein der Lahoretauben-Züchter innerhalb des BDRG sowie des VDT nach innen und außen. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Die Erledigung aller Aufgaben, die ihm durch die Beschlüsse der JHV bzw. des HV und des gfHV erwachsen.
- b) Die Einladung und Leitung der Sitzungen des HV, des gfHV und der Versammlungen sowie der JHV.
- c) Die Berichterstattung gegenüber den Mitgliedern.
- d) Die Koordinierung, Delegation und Überwachung der Arbeit innerhalb des HV.
- e) Die Abgabe eines Jahresberichtes bei der JHV.
- f) Er meldet die Sonderschauen und die nominierten Sonderrichter.

- g) Er ist für die ordnungsgemäße Führung der Mitgliederkartei verantwortlich. Er hat von Zeit zu Zeit, mindestens jedoch einmal im Jahr, die Kartei auf den neuesten Stand zu bringen. Ferner hat er Änderungen von Anschriften usw. in der Adressliste zu korrigieren.
- h) Die Mitgliedermeldung an den VDT

5. Aufgaben des 2. Vorsitzenden:

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben. Ferner ist er mit Sitz und Stimme im gfHV.

Er bestellt die Zuchtpreise für die Hauptsonderschau und ist für die Auswertung der Zucht- und Leistungspreise auf der HSS zuständig.

6. Aufgaben des Geschäftsführers:

- a) Der Geschäftsführer fertigt bei Versammlungen, Vorstandssitzungen sowie der JHV die Niederschrift, die bei jedem Vorstandsmitglied und jeder Gruppe innerhalb 8 Wochen schriftlich zugehen muss.
- b) In Absprache mit dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter führt er den Schriftwechsel des HV.
- c) Er ist ggf. der Vertreter der beiden Vorsitzenden.

7. Aufgaben des Stellvertretenden Geschäftsführers:

Bei Verhinderung des Geschäftsführers hat er die Niederschrift anzufertigen, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers zu übernehmen.

8. Aufgaben des Kassierers:

- a) Die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte.
- b) Pünktliche Zahlung der Beiträge an den Fachverband (VDT).
- c) Leistung von Zahlungen aus Verbindlichkeiten nach Absprache mit dem Vorsitzenden lt. Belege.
- d) Kassenabschluss und Rechnungslegung bei Abschluss des Geschäftsjahres bei der JHV.
- e) Abgabe eines Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr bei der JHV.

9. Aufgaben des Stellvertretenden Kassierers:

Der stellvertretende Kassierer vertritt den Kassierer während dessen Abwesenheit.

10. Aufgaben des Zuchtwartes:

- a) Er ist zuständig in allen Fragen der Lahoretauben-Zucht, die nicht vom Bundeszuchtausschuss geregelt werden, in Übereinstimmung mit dem HV.

- b) Bei Bedarf ruft er eine Arbeitstagung für Sonderrichter ein und leitet sie.
- c) Er koordiniert die Arbeit der Sonderrichter.
- d) Er hat bei der JHV einen Jahresbericht über den Zuchtstand der einzelnen Farbenschläge der Lahoretauben zu geben.
- e) Er fertigt einen ausführlichen Bericht über die alljährliche Hauptsonderschau an und schickt ihn an den 1. Vorsitzenden sowie an die Fachpresse zu dessen Veröffentlichung.
- f) Der Zuchtwart schlägt der Vorstandssitzung die Sonderrichter für die Sonderschauen vor.

11. Aufgaben des Stellvertretenden Zuchtwartes:

Der stellvertretende Zuchtwart vertritt den Zuchtwart in allen Belangen. Eine Aufteilung der unter 10a) bis f) aufgezählten Aufgaben ist nach Absprache möglich.

12. Aufgaben der Beisitzer:

Die Beisitzer bilden die jeweiligen Gruppenvorsitzenden. Sie nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a) Berichterstattung aus ihren Gruppen auf der Jahreshauptversammlung.
- b) Sie stellen das Bindeglied zu den einzelnen Gruppen dar.
- c) Sie tragen die Verantwortung für eine termingerechte Mitgliedermeldung (Austritte, Eintritte, Todesfälle) sowie für die Beitragsabrechnung mit dem HV.
- d) Sie müssen dafür sorgen, dass Rundschreiben in ihren Gruppen dem 1. Vors. zugeleitet werden.
- e) Sollte ein Beisitzer aus irgendwelchen Gründen verhindert sein, so kann er durch einen Stellvertreter seine Aufgaben und Tätigkeiten wahrnehmen lassen. Eine schriftliche Vollmacht muss vorliegen.

13. Vorstandssitzungen:

- a) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Hauptvereinsvorstand (HV) mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen.
- b) Weitere Sitzungen könne nach Bedarf einberufen werden.
- c) Die Einladung zu den Hauptvorstandssitzungen ergehen schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung (TO) durch den 1. Vorsitzenden
- d) Vorstandsmitglieder sind gehalten, dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen, wenn sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen.
- e) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- f) Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.
- g) Abgestimmt wird offen oder nach Beschluss geheim.

14. Organe:

- a) Oberstes Organ ist die JHV.
- b) Die JHV findet während der Hauptsonderschau statt. Änderungen hierzu kann die JHV beschließen.
- c) Der 1. Vors., beruft die JHV unter Angabe von Ort, Zeit und TO mindestens vier Wochen vorher durch Einladung über die Gruppen und/oder Pressemitteilung bzw. über die Homepage des SV ein.
- d) Anträge können von jedem Mitglied, dem HV, sowie den Gruppen gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der JHV dem Vorsitzenden vorliegen.
- e) Auf Beschluss des HV oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder muss eine außerordentliche JHV einberufen werden.
- f) Die JHV beschließt die endgültige TO.

15. Aufgaben und Befugnisse der JHV:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden.
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes durch den Kassierer.
- c) Entgegennahme des Berichtes des Zuchtwartes.
- d) Entgegennahme des Berichtes der Beisitzer (Gruppenvorsitzende oder deren Vertreter).
- e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- f) Aussprache über die Berichte.
- g) Entlastung des HV.
- h) Wahl der ausscheidenden Hauptvorstandsmitglieder und Kassenprüfer.
- i) Bekanntgabe der Sonderschauen.
- j) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- k) Erarbeitung von Vorschlägen.
- l) Sie beschließt die Beantragung von Musterbeschreibungsänderungen beim zuständigen Bundeszuchtausschuss des BDRG. Für Änderungen der Musterbeschreibungen sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

16. Wahlordnung:

- a) Die Durchführung einer jeden Wahl obliegt dem Vorsitzenden, sofern nicht durch die Versammlung ein Wahlleiter bestimmt wird.
- b) Wählbar ist, wer die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt und anwesend ist, oder seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines Wahlamtes erteilt hat.
- c) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Geschäftsführer, die Kassierer und die Zuchtwarte werden einzeln gewählt.
- d) Die Vorstandswahlen werden auf Delegiertenbasis durchgeführt. Die Verteilung der Stimmen erfolgt nach folgendem Verteilerschlüssel: Auf je 5 Mitglieder einer Gruppe eine Stimme, wobei für jede angefangene Fünfergruppe es eine weitere Stimme gibt. Die Stimmen einer Gruppe entfallen insgesamt, falls der von der Gruppe an den Hauptverein abzuführende Jahresbeitrag nicht bis zum 1. April. eines Jahres beim Kassierer des Hauptvereins eingegangen ist (entscheidend Buchungstag auf dem Konto des Hauptvereins). Für die Stimmenzahl einer Gruppe ist die Zahl der Mitglieder entscheidend, für die Beiträge an den Hauptverein entrichtet wurden. Ehrenmitglieder des Hauptvereins sowie ggf. der Ehrenvorsitzende des Hauptvereins, der Mitglied der betreffenden Gruppe ist, zählen dabei zusätzlich.
- e) Kommt mehr als ein Wahlvorschlag zustande, so wird grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt.
- f) Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigen kann.

g) Wahlmodus:

Turnusgemäß scheiden aus:

Nach einem Jahr: 1. Geschäftsführer, 2. Vorsitzender

Nach zwei Jahren: 1. Kassierer, 2. Geschäftsführer, 2. Zuchtwart

Nach drei Jahren: 1. Vorsitzender, 2. Kassierer und der Zuchtwart.

Danach wird im 3-Jahres-Turnus gewählt.

h) Die Ergebnisse aller Wahlen sind durch den Wahlleiter der Versammlung bekanntzugeben und vom Geschäftsführer in die Niederschrift aufzunehmen.

i) Ferner meldet der 1. Vorsitzende alle Vorstandsveränderungen der Geschäftsstelle des VDT.

§ 7 Sonderrichterbestimmungen

Zum Sonderrichter kann nur vorgeschlagen werden, wer die Rasse selbst züchtet und mindestens

1. 3 Jahre Mitglied im SV ist sowie
2. 3 Jahre mit guten Erfolgen auf Sonderschauen ausgestellt hat.

Ein Zulassungsantrag ist schriftlich an den HV von der betreffenden Gruppe zu stellen, mit der jeweiligen Zustimmung des Vorsitzenden, über die Ernennung entscheidet der 1. Vorsitzende in Abstimmung mit den Zuchtwarten.

§ 8 SV - Ehrungen

1. Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen des SV

- a) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Rasse erworben haben, können auf Vorschlag der Gruppen mit der silbernen bzw. goldenen Ehrennadel des SV vom Vorstand geehrt werden.
- b) Die Ehrung mit der goldenen bzw. silbernen Ehrennadel des SV sowie der VDT - Nadeln des SV erfolgt soweit möglich durch den 1. Vorsitzenden alljährlich anlässlich der JHV.
- c) Die Urkunden der SV - Ehrennadeln werden vom HV erstellt.

Anträge müssen jeweils bis zum 1. Okt. des Jahres an den Vorsitzenden des Hauptvereins eingereicht werden, Anträge für die Ernennung zum Ehrenmeister des VDT bis zum 1. August.

d) Richtlinien

Silberne Ehrennadel des SV mit Urkunde
15 Jahre aktives Mitglied im SV = 15 Pkt.

Goldene Ehrennadel des SV mit Urkunde
25 Jahre aktives Mitglied = 25 Pkt.

Ehrenmitglieder des SV mit Urkunde
35 Jahre aktives Mitglied im SV
Mindestalter 60 Jahre = 35 Pkt.

Tätigkeiten als Sonderrichter, Ausstellungsleitung, erfolgreiche Neuzüchtungen sowie Mitarbeit im
gfVorstand der Gruppen oder des HV werden besonders berücksichtigt.

Beispiel:

12 Mitgliedsjahre = 12 Pkt.
und 3 Vorstandsjahre je 1 Punkt/Jahr = 15 Pkt.

Punkte-Schlüssel:

Tätigkeit als SR: 1/2 Pkt./Jahr
Ausstellungsleiter: 1 Pkt./Sonderschau
Anerkannte Neuzüchtung einmalig: 5 Punkte.
gfVorstand in der Gruppe und
Hauptvorstand: 1 Pkt./Jahr

2. Ehrenmitglieder

- a) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den SV erworben haben und das 60. Lebensjahr vollendet haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag der Gruppen vom HV ernannt werden.
- b) Ein Vorsitzender, der sich um den SV (Hauptverein) besondere Verdienste erworben hat, kann von der JHV zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- c) Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
- d) Weitere Ehrungen können durch die Vorstände sowie in den Gruppen erfolgen.

3. VDT-Ehrungen

Auf Antrag der Gruppen, wenn die Bedingungen des VDT erfüllt sind. Es sind nur tatsächlich begründete Anträge einzureichen.

§ 9 Gratulationen und Beileidsbekundungen
--

Gratulationen fallen in die Zuständigkeit der Gruppen.

Beileidsbekundungen:

Fallen in die Zuständigkeit der regionalen Gruppen mit Benachrichtigung an den HV.

§ 10 Sonderschauen

Der Hauptverein führt alljährlich eine Hauptsonderschau sowie weitere Sonderschauen durch.

- a) Die Hauptsonderschau wechselt turnusgemäß ihren Austragungsort in der Reihenfolge Gruppe Ost, Mitte, Mitteldeutschland, Süd, West. Änderungen der Reihenfolge oder ein Wechsel sind durch Beschluss der JHV möglich.
- b) Sonderschauen werden alljährlich auf der der Nationalen Rassegeflügelschau und der Deutschen Taubenschau angeschlossen. Änderungen sind durch Beschluss der JHV möglich.
- c) Die zuständige regionale Gruppe ist für eine ordnungsgemäße Anbringung von Werbemaßnahmen (z.B. Aufstellen eines SV-Schildes, Verteilung von Informationsblättern) sowie für deren Verbleib verantwortlich.

§ 11 Vergabe von Zuchtpreisen

1. Zuchtpreise:

Sie werden auf die höchste Punktzahl der vier besten Jungtiere gemäß AAB (1,3; 2,2; 3,1), beiderlei Geschlechts, aus eigener Zucht für die folgenden Farbschläge vergeben: schwarz, gelb, rot, silber, zusammengefasst blau m. Binden und blauehämmert sowie zusammengefasst blauefahl, blauefahl gehämmert, blau ohne Binden und dun, sowie zusammengefasst rot- und gelbfahl. Die Zuordnung der Zuchtpreise alle drei Jahre vom geschäftsführenden Vorstand überprüft und evtl. Änderungen der JHV zur Abstimmung vorgeschlagen. Die Art der Zuchtpreise wird von der JHV bestimmt. Sie werden bei der Hauptsonderschau vergeben.

6. Übergabe der Preise:

Die Preise werden während der Hauptsonderschau den Erringern **oder einem Vertreter übergeben**. Nach Ablauf einer Einspruchsfrist von 14 Tagen (vom Ausgabedatum an gerechnet) gilt die Errechnung als verbindlich.

§ 12 Datenschutz

Hier wird auf die Satzung des Bund deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) verwiesen.

§ 13 Haftung

1. Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 21.12.1991 und in der Jahreshauptversammlung am 21.12.1991 verabschiedet. Sie tritt zur gleichen Zeit in Kraft.
Die überarbeitete Geschäftsordnung wurde am 19.12.2009 in der Jahreshauptversammlung verabschiedet. Sie tritt zur gleichen Zeit in Kraft.
Die überarbeitete Geschäftsordnung wurde am 16.11.2019 in der Jahreshauptversammlung verabschiedet. Sie tritt zur gleichen Zeit in Kraft.

Erlensee-Langendiebach, den 16.11.2019

gez. der Hauptvereinsvorstand:

Ehrenvorsitzender + 1. Vors. Gr. West Dr. Friedhelm Bartnik

1. Vorsitzender Christoph Muth

2. Vorsitzender + 1. Vors. Gr. Süd Stefan Heigemeir

1. Geschäftsführer + 1. Vors. Gr. Mitteldeutschland Udo Schröder

2. Geschäftsführer Gerhard Braun

1. Kassierer Siegfried Streich

2. Kassierer + 1. Vors. Gr. Ost Hartmut Winkelmann

1. Zuchtwart Josef Kreutmair

2. Zuchtwart Volker Köhn

1. Vors. Gruppe Mitte Armin Muth